
TOP Ic Gesundheits-, Sozial- und ärztliche Berufspolitik: Aussprache zur Rede des Präsidenten und zum Leitantrag - Aktuelle Fragen der ärztlichen Berufsausübung

Titel: Gegen eine Abstufung des Lebensrechtes ungeborenen Lebens zur Erleichterung der Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen

Beschlussantrag

Von: Dr. Alexander Nowicki als Abgeordneter der Ärztekammer Niedersachsen

DER DEUTSCHE ÄRZTETAG MÖGE BESCHLIESSEN:

Der 128. Deutsche Ärztetag 2024 fordert den Vorstand der Bundesärztekammer auf, mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln vehement gegen eine Veränderung des § 218 Strafgesetzbuch (StGB) vorzugehen, die im Wesentlichen ein Konzept der Abstufung des Lebensrechtes ungeborenen Lebens akzeptiert, wie sie die Mitglieder der Arbeitsgruppe 1 der Kommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin (Kom-rSF) in ihrem Bericht vorgestellt haben.

Begründung:

Die Bundesregierung hat - vertreten durch die drei Ministerien Gesundheit (BMG), Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) sowie Justiz (BMJ) - eine Kommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin ins Leben gerufen. Diese Kommission hat sich in zwei Arbeitsgruppen aus jeweils neun Mitgliedern aufgeteilt.

Die 1. Arbeitsgruppe (bestehend aus neun Frauen) hat sich die Möglichkeit der Regulierung des Schwangerschaftsabbruchs außerhalb des StGB zur Aufgabe gemacht.

Diese 1. Arbeitsgruppe der Kommission kommt nun nach Abwägung aller Fragestellungen u. a.

- zur Prävention: hier sollen alle Verhütungsmethoden kostenfrei zur Verfügung gestellt werden,
- zur Beratung: die verpflichtende Beratung kann abgeschafft und durch eine freiwillige ersetzt werden,
- zu gesellschaftlichen und psychosozialen Aspekten,
- zum verfassungsrechtlichen Rahmen etc.

zu folgenden Aussagen:

Angenommen: Abgelehnt: Vorstandsüberweisung: Entfallen: Zurückgezogen: Nichtbefassung:

Stimmen Ja: 0

Stimmen Nein: 0

Enthaltungen: 0

Auf der Basis einer Abstufung des Lebensrechtes in unterschiedlichen Phasen der Schwangerschaft soll in der Frühphase, in der ein Embryo außerhalb des Mutterleibes nicht überlebensfähig ist, dieser im Vergleich zum Recht der Mutter auf Unversehrtheit nur ein eingeschränktes/vermindertes Lebensrecht haben, sodass zu diesem Zeitpunkt ein Schwangerschaftsabbruch legal ohne Strafbewährung durchgeführt werden könne. Ja, die Kommission geht sogar soweit, dass dieser Zeitraum - bisher 12. Schwangerschaftswoche post conceptionem - ausgedehnt werden kann, bis eine extrauterine Überlebenswahrscheinlichkeit des Ungeborenen gegeben sei.

Diese Abstufung des Lebensrechtes in der Frühphase/Mittleren Phase/Spätphase einer Schwangerschaft steht konträr zur Auslegung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) der Artikel 1 und 2 Abs. 2 des Grundgesetzes, das ganz klar formuliert hat: Die Würde des Menschen ist unantastbar. Das Recht auf Leben garantiert Artikel 2 Abs. 2 unabhängig davon, ob es um ungeborenes oder geborenes Leben gehe.

"Die Pflicht des Staates, jedes menschliche Leben zu schützen, lässt sich deshalb bereits unmittelbar aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) ableiten. Sie ergibt sich darüber hinaus auch aus der ausdrücklichen Vorschrift des Art. 1 Abs. 1 Satz 2 GG; denn das sich entwickelnde Leben nimmt auch an dem Schutz teil, den Art. 1 Abs. 1 GG der Menschenwürde gewährt [...]; es ist nicht entscheidend, ob der Träger sich dieser Würde bewusst ist und sie selbst zu wahren weiß. Die von Anfang an im menschlichen Sein angelegten potentiellen Fähigkeiten genügen, um die Menschenwürde zu begründen."

Des Weiteren:

"Jeder hat das Recht auf Leben. ..." Leben im Sinne der geschichtlichen Existenz eines menschlichen Individuums besteht nach gesicherter biologisch-physiologischer Erkenntnis jedenfalls vom 14. Tage nach der Empfängnis [...] an. [...] Der damit begonnene Entwicklungsprozess ist ein kontinuierlicher Vorgang, der keine scharfen Einschnitte aufweist und eine genaue Abgrenzung der verschiedenen Entwicklungsstufen des menschlichen Lebens nicht zulässt. Er ist auch nicht mit der Geburt beendet; [...] Das Recht auf Leben wird jedem gewährleistet, der lebt. Zwischen einzelnen Abschnitten des sich entwickelnden Lebens vor der Geburt oder zwischen ungeborenem und geborenem Leben kann hier kein Unterschied gemacht werden.

Genau das aber tut diese Kommission und das zum Teil mit sehr vagen Äußerungen, indem sie auf einen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers hinweist.

Mindestens genauso wichtig ist aber auch unsere Verpflichtung, als Ärzte Leben zu schützen. Dies ist auch im Genfer Gelöbnis entsprechend formuliert:

"Ich werde den höchsten Respekt vor menschlichem Leben wahren."



Es ist nicht auszudenken, welche Folgen eine auf der oben genannten Begründung fußende Rechtsprechung für weitere gesellschaftspolitische-soziale Fragestellungen haben könnte.

Aus genannten Gründen ist daher eine Abstufung des Lebensrechtes ungeborenen Lebens, wie von der Kommission vorgestellt, unzulässig und sollte von der Ärzteschaft eindeutig abgelehnt werden.

Dieser Antrag wurde auf Beschluss des 128. Deutschen Ärztetages 2024 auf den 129. Deutschen Ärztetag 2025 vertagt.